



DTKV – Der Berufsverband für Musikberufe

Deutscher Tonkünstlerverband Landesverband Hamburg e.V.

Köppenstr. 36, 22453 Hamburg, Tel./Fax 040-827574, info@dtkv-hamburg.de – www.dtkv-hamburg.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Tonkünstlerverband – Landesverband Hamburg e.V. (DTKV), im folgenden Tonkünstlerverband HH genannt. Er ist Mitglied im Bundesverband des Deutschen Tonkünstlerverbandes e.V.
2. Der Tonkünstlerverband HH hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

1. Der Tonkünstlerverband HH vertritt den Berufsstand der musikerziehenden und konzertierenden Künstlerinnen und Künstler gegenüber Behörden, Institutionen, Organisationen sowie der Öffentlichkeit. Seine Aufgaben bestehen in der Förderung der fachlichen und sozialen Belange des Berufsstandes sowie in der Mitarbeit in allen Fragen des deutschen Musiklebens, der Musikerziehung und deren Musikpflege.
2. Der Tonkünstlerverband HH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die Geschäftsführung oder Teile der Geschäftsführung auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Die personelle Auswahl und Einstellung obliegt dem Vorstand.
4. Der Tonkünstlerverband HH erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a. enge Zusammenarbeit der Musikerziehenden aller Fachrichtungen,
 - b. Mitarbeit an der Neugestaltung der Musikerziehung im Hinblick auf die Forderungen der Gegenwart,
 - c. Förderung des Musizierens der Jugend,
 - d. Veranstaltung von Wettbewerben, Konzerten, Arbeitstagen und Lehrgängen,

- e. Beratung in allen Fach- und Berufsfragen, Wahrnehmung aller beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- f. Sicherung des notwendigen Übungs- und Arbeitsraumes,
- g. Information der Mitglieder über alle aktuellen Berufsfragen,
- h. Kontaktpflege mit Organisationen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Tonkünstlerverband HH ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Musikerziehenden, die in Voll- oder Teilzeitbeschäftigung an Ausbildungsstätten, Musikschulen, allgemeinbildenden Schulen oder freiberuflich von der Anfangsstufe bis zur künstlerischen Leistungsspitze unterrichten, von konzertierenden Künstlerinnen und Künstlern und Musikschaffenden aller Bereiche.
2. Die Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Tonkünstlerverband HH ist der Nachweis einer entsprechenden musikerzieherischen oder künstlerischen Vorbildung und Leistung. Der Nachweis ist mit einem entsprechenden Hochschulstudium erbracht. Ausnahmen davon sind zulässig. Darüber hinaus ist die Aufnahme von Musikhochschulstudierenden möglich.
3. Der Beitritt zum Tonkünstlerverband HH ist abweichend von Ziffer 2 auch für fördernde Mitglieder möglich. Dies gilt für natürliche und juristische Personen. Der Beitritt ausschließlich als förderndes Mitglied ist mit dem Antrag auf Beitritt zu erklären. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können nicht wählen und nicht gewählt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Tonkünstlerverbandes HH. Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, so ist dies dem Antragssteller oder der Antragsstellerin schriftlich mitzuteilen. Er oder sie hat ein Einspruchsrecht in der Mitgliederversammlung, zu der er oder sie zu laden ist.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist oder durch Tod. Mitglieder können wegen verbandsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung der monatlichen Beiträge über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus ausgeschlossen werden. Bei Nichtzahlung der Beiträge ist bei einem Rückstand von sechs Monatsbeiträgen auch die Streichung möglich. Ausschluss und Streichung erfolgen durch Beschluss des Vorstandes. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss kann die ausgeschlossene Person Einspruch einlegen. Der Einspruch kann an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Über den Einspruch hat die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu entscheiden. Das ausgeschlossene Mitglied ist zu dieser Mitgliederversammlung zu laden. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Tonkünstlerverbandes HH teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen. In allen Fragen des Berufsrechts bietet der Verein seinen Mitgliedern im Rahmen seiner Möglichkeiten Beratung an.

7. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal für das laufende Jahr zu entrichten, bei Ratenzahlung am Anfang eines Monats/Vierteljahres/Halbjahres. Fördernde Mitglieder haben einen Mindestbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist ausgeschlossen. Jedes ordentliche wie fördernde Mitglied hat das Recht, einen höheren Beitrag zu zahlen. Fördernden Mitgliedern kann bei unentgeltlichen Sachleistungen oder anderen Zuwendungen oder Hilfen auf Beschluss des Vorstandes ohne Antrag der Förderbeitrag erlassen werden.

§ 4 Organe

Organe des Tonkünstlerverbandes HH sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Tonkünstlerverbandes HH.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch Beschluss des Vorstandes von dem beziehungsweise der ersten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand kann per Beschluss die Einberufung und Leitung der Versammlung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt,
 - b. mindestens zehn ordentliche Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a. Planung des Arbeitsprogramms gemäß § 4 der Satzung
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl von zwei Kassenprüfenden
 - d. Wahl von Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung
 - e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kassenprüfenden
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Genehmigung des Haushaltsplanes; Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Ordentliche, Fördernde, Studierende); Zusatzbeiträge zur Deckung des Finanzbedarfs
 - h. Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - i. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmübertragung für eine Mitgliederversammlung ist möglich, soweit ein Mitglied über nicht mehr als über zwei Stimmen einschließlich seiner eigenen Stimme verfügt.
6. Über die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist von dem beziehungsweise der ersten Vorsitzenden oder dem oder

der stellvertretenden Vorsitzenden sowie von dem beziehungsweise der Schriftföhrnden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen drei Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Wird innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kein Widerspruch erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Vorstand

1. Der Tonkünstlerverband HH wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftföhrer beziehungsweise der Schriftföhrerin und dem Schatzmeister beziehungsweise der Schatzmeisterin. Darüber hinaus können bis zu vier Beisitzer/innen in den Vorstand gewöhlt werden. Über die Anzahl der zusätzlichen Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung vor Aufruf der Wahlgänge.
2. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre. Ein Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewöhlt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der beziehungsweise die erste und der beziehungsweise die zweite Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt und handeln gleichberechtigt. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung der wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten. Er berät vor Beginn des Geschäftsjahres den Haushalt. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstandpunkt. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
6. Für die Behandlung und Beratung spezieller Angelegenheiten kann der Vorstand Arbeitsausschüsse berufen.

§ 7 Sitzungen und Versammlungen

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung des Organs leitenden Vorstandsmitgliedes.
2. Zu den Sitzungen der Organe lädt der Vorstand schriftlich ein. Bei Einladung ist die Tagesordnung anzugeben und eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen für die Mitgliederversammlung und mindestens zehn Tagen für die Vorstandssitzung einzuhalten. In besonders begründeten Einzelfällen genügt eine Einladungsfrist von acht Tagen, dies gilt nicht für Vorstandswahlen. Für die Berechnung der Ladungsfrist gilt der Tag der Absendung der Ladung durch den Vorstand, der zu dokumentieren ist. Soweit Vereinsmitglieder ihre Zustimmung zur ausschließlich elektronischen Ladung unter Verzicht auf eine Ladung in Papierform beim Vorstand hinterlegt haben, ist eine elektronische Ladung ausreichend.
3. Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

4. Abstimmungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn offene Wahl wird einstimmig beschlossen.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Satzungsänderung ist ausschließlich in einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Mit der fristgemäßen Ladung muss der Antrag auf Satzungsänderung mit Begründung beziehungsweise Neuentwurf der Satzung übersandt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Tonkünstlerverbandes HH bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Kommt dieses Quorum nicht zustande, so ist mit einer Frist von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, bei der die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder ohne Quorum möglich ist.
2. Bei Auflösung des Tonkünstlerverbandes HH fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützig anerkannten Einrichtung zu, die es unmittelbar ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Vor der Entscheidung ist das Finanzamt zu hören.

Hamburg, den 29. Februar 2012